

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend ein Schreiben des Kirchenamtes der EKD zur Kenntnisnahme bzw. Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Rückfragen wären bitte an das Konsistorium (nicht die EKD) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Violet

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Referat 7.2

Georgenkirchstr. 69/70

10249 Berlin-Friedrichshain

Tel. 030-243 44-359

Fax 030-243 44-480

Abs.: Kirchenamt der EKD

Betreff: Änderungen zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Datum: 20. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Juni 2007 sind einige Änderungen zum Künstlersozialversicherungsgesetz in Kraft getreten, die auch für den kirchlichen Bereich Relevanz besitzen. So übernimmt die Deutsche Rentenversicherung künftig die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern. Die Künstlersozialkasse behält jedoch ihre Zuständigkeit für die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen und ist somit weiterhin Ansprechpartner für den Bereich der verfassten Evangelischen Kirche.

Wegen der Vielzahl der in unserer Ausgleichsvereinigung zusammen geschlossenen Arbeitgeber hatte die Künstlersozialkasse seinerzeit von einer Erfassung der einzelnen Mitglieder abgesehen. Der vorgenommene Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung ist daher nicht vollständig. Es wird passieren, dass einzelne Arbeitgeber der Ausgleichsvereinigung durch einen Rentenversicherungsträger angeschrieben und zur Prüfung der grundsätzlichen Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgefordert werden. Sollte ein solches Schreiben einem verfasstkirchlichen Arbeitgeber zugestellt werden, bittet die Künstlersozialkasse in 26380 Wilhelmshaven um eine kurze Unterrichtung. Die entsprechenden Meldebögen sind in diesem Fall unausgefüllt unter Angabe der Abgabenummer **84-054505-X-006** zurückzuschicken.

Da die Anschreiben der Deutschen Rentenversicherung über einen Zeitraum von mehreren Jahren versandt werden, werden Sie regional ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten von dieser Maßnahme betroffen sein.

Kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform, die die bestehende Ausgleichsvereinigung nicht erfasst, müssen sich durch diese Neuerung künftig auf eine intensivere Prüfung Ihrer gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben an die Künstlersozialkasse einstellen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc-Oliver Steuernagel